

Weidebeitrag

1 Grundlagen Weidebeitrag (DZV Art. 75a, Anhang 6 Buchst. C)

Alle Tiere der Rinderkategorie können für den Weidebeitrag angemeldet werden. Wird eine Rindvieh-Kategorie auf dem Betrieb für den Weidebeitrag angemeldet, müssen alle übrigen Rinderkategorien des Betriebes mind. die Anforderungen des RAUS-Programms erfüllen.

Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober muss den Tieren an 26 Tagen die Weide, auf welcher sie an jedem Weidetag 70 % ihres Tagesverzehres an TS zu sich nehmen können müssen, zur Verfügung stehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind bis zu 160 Tage alte Kälber. Vom 1. November bis zum 30. April müssen die Tiere an 22 Tagen im Monat Auslauf auf einer Weide oder einem Laufhof erhalten.

Die genannten Anforderungen an den Auslauf in der Übersicht:

Zeitraum	Weide-tage/Monat	Auslauf-tage/Monat	Bemerkung
1. Mai bis 31. Oktober	26		Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass sie den Tieren an jedem Weidetag ermöglicht, mindestens 70 % des TS-Tagesbedarfs auf dieser aufzunehmen.
1. November bis 30. April		22	Der Auslauf kann auf einer Weide oder einer Auslauffläche erfolgen.

Für alle auf dem Betrieb anwesenden Tiere muss die Vorgabe, dass 70 % des TS-Tagesbedarfes über Weidefutter gedeckt sind, erfüllt sein. Für Tiere, die sich aufgrund einer Sömmerung nicht auf dem Ganzjahresbetrieb befinden, muss keine Weidefläche auf dem Betrieb bereitgestellt werden, während sich die Tiere auf der Alp befinden.

Wenn auf einem Betrieb im Berggebiet der Auslauf im Frühjahr auf einer Weide vegetationsbedingt noch nicht möglich ist und keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung steht, kann der Kanton eine abweichende Auslaufregelung, die der Infrastruktur des Betriebes Rechnung trägt, bis zum Zeitpunkt, an dem das Weiden möglich ist, vorschreiben.

2 Checkpunkte für die Kontrolle

Ziel sollte sein, dass der Kontrolleur beim Rundgang auf dem Betrieb entscheiden kann, ob der Betrieb den Weidebeitrag erfüllen kann oder nicht. Die Vollzugshilfe des BLW zur Berechnung der nötigen Weidefläche, sollte nur in Zweifelsfällen verwendet werden müssen. Folgende Fragen sollten bei einer Kontrolle auf einem Betrieb, welcher den Weidebeitrag angemeldet hat, geklärt werden:

1. Anmeldung Kategorien
 - Erfüllen alle weiteren Rindviehkategorien auf dem Betrieb, die nicht für den Weidebeitrag angemeldet sind, die Anforderungen des RAUS-Programms?
2. Winterauslauf
 - Haben alle im Weidebeitrag angemeldeten Kategorien 22 Tage pro Monat Auslauf?
 - Alle anderen Kategorien müssen mind. 13. Auslauf-Tage pro Monat erreicht haben
3. Milchleistung
 - Ist die Milchleistung für die Weideanforderungen realistisch (maximale Milchleistung 7'000 kg Milch pro Kuh und Jahr)?
4. Fütterung
 - Zufütterung im Stall: Beispielsweise eine Milchkuh mit 7'000 kg Milch hat einen TS-Verzehr von 15,1 kg TS/Tag, somit kann im Stall 4,5 kg TS/Tag zugefüttert werden.
 - Kann das Verhältnis von Weide- zu Stallfütterung stimmen (tägliche Weidedauer, Futtermenge im Mischwagen, Futter im Futtertenn)?

- Bei Mutterkuhherden: Bis 160 Tage alte Kälber sind ausgenommen von der 70 % TS-Verzehrsregelung. Sie können angemeldet sein für den Weidebeitrag, müssen aber den Mindestverzehr auf der Weide nicht erfüllen und können im Stall zugefüttert werden.
5. Weidedauer
- Ist die Dauer des Weideaufenthaltes nach Aussagen des Betriebsleiters plausibel, um die Futtermittelaufnahme auf der Weide von mind. 70 % des Tages-TS-Verzehres sicherzustellen (auf der Weide werden durchschnittlich 1 kg TS/Std. gefressen).
 - Melkroboter: Melkzeiten und Aufenthalt im Stall sind zu prüfen. Sind genügend Weideflächen für die Milchkühe um den Stall herum gelegen? Betriebe mit Melkroboter haben nur die Möglichkeit mit einem automatischen Weidetor im Programm mitzumachen.
6. Flächen, Arrondierung & Zustand der Weiden
- Ist am Kontrolltag genügend Weidefläche vorhanden (Abschätzung des Futterangebots anhand der Aufwuchshöhe vor Ort). Als Faustzahl kann folgendermassen eine Schätzung gemacht werden im Feld: Bestandeshöhe (in cm) minus (Reststoppelhöhe ca. 6 cm) ergibt TS-Ertrag in dt pro ha für den aktuellen Bestand.
 - Sind die für die Weidenutzung vorgesehenen Flächen in einer gut erreichbaren Entfernung vom Stall, sodass deren Beweidung mit den Tieren plausibel ist (v. a. bei Milchkühen wichtig).
 - Falls aufgrund der Vegetation und Witterung bei Beginn der Vegetation und in den letzten drei Vegetationswochen das Graswachstum und die Bodenbedingungen die Weide erschweren, kann es möglich sein, dass die Aufnahme von 70 % TS nicht an jedem Weidetag erreicht werden muss.
 - Ist der Weg zu den Weideflächen gut begeh- und passierbar für Rindvieh (Abzäunungen vorhanden, Klauenabdrücke, Ausscheidungen sichtbar) und ist es realistisch, dass die Tiere rausgehen?
 - Weisen die Weideflächen Beweidungsindizien (Tränkestellen, Schattenplätze etc.) auf?
 - Weideflächen, welche durch Tierkategorien beweidet werden, die NICHT für den Weidebeitrag angemeldet sind, dürfen nicht zur Weidefläche für die Tiere, die für den Weidebeitrag angemeldet sind (zur Berechnung des 70 % Tagesverzehrs) gezählt werden. Werden Weideflächen sowohl von Tierkategorien MIT Weidebeitrag als auch von Tierkategorien OHNE Weidebeitrag beweidet, ist jeweils eine Teilfläche für die Berechnung des 70 % Tagesverzehr anrechenbar (mind. 4 Aren pro GVE für Tierkategorien OHNE Weidebeitrag).

Die Weideflächen können auch als Umtriebs-/Portionenweide bewirtschaftet werden, solange nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass den Tieren an den Weidetagen ausreichend Weidefutter zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass es folgende Möglichkeiten gibt, um die ausreichende Weidefläche zum Zeitpunkt der Kontrolle für die angemeldeten Rindviehkategorien zu überprüfen/sicherzustellen:

Es muss **entweder** genügend Weidefläche

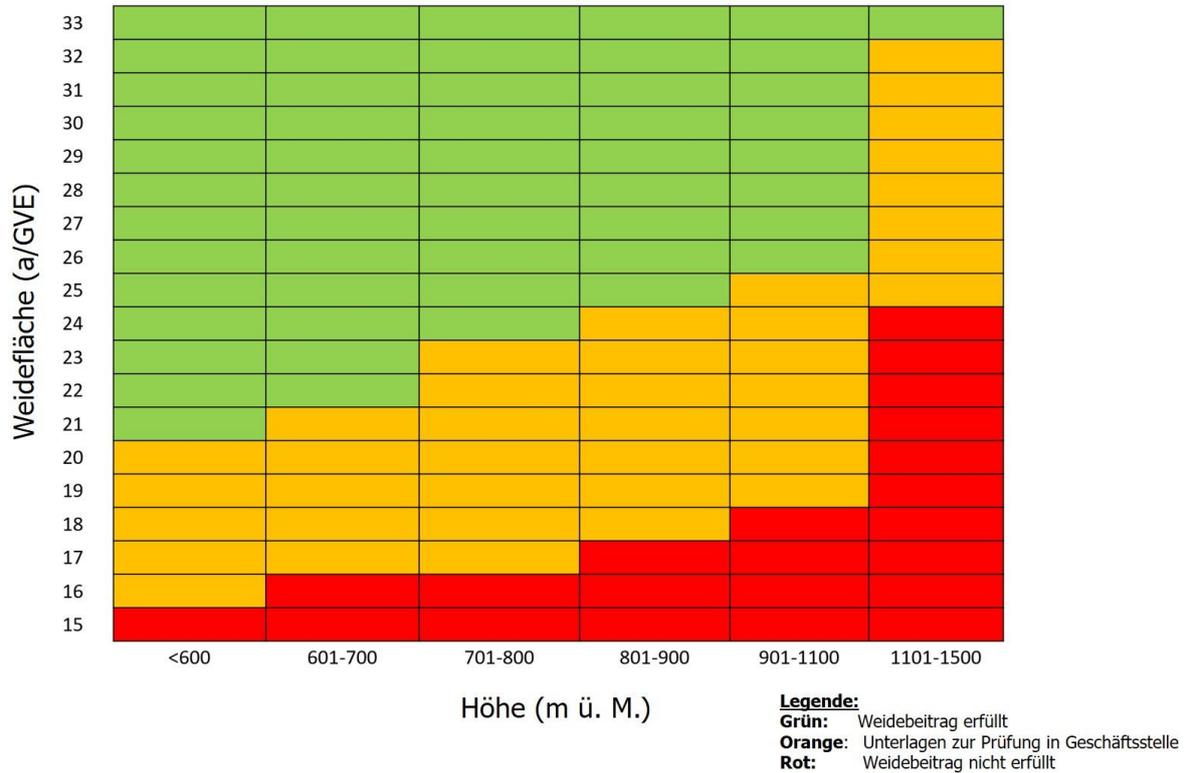
- ausschließlich als Weide deklariert und vorhanden sein **oder**
- eingezäunt und genutzt sein **oder**
- eingezäunt oder plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle = nicht eingezäunt) sein.

3 Ab welcher Weidefläche ist der 70 % Tagesverzehr plausibel?

Um die Weideflächen eines Betriebes während der Kontrolle als ausreichend oder nicht ausreichend einschätzen zu können wurde ein Hilfsmittel erstellt, das nachfolgend exemplarisch für die Milchkühe, Mutterkühe (inkl. Kälber) und das Jungvieh dargestellt ist.

Aufgeführt sind die nach Höhenlage (x-Achse) notwendige Weidefläche (y-Achse) und eine Einschätzung, ob diese für die Erfüllung des Weidebeitrages ausreichend ist. Befindet sich die Fläche eines Betriebes im grünen Bereich reicht die Fläche für die Erfüllung des Weidebeitrages aus (= erfüllt). Im roten Bereich ist die Fläche in keinem Fall ausreichend (= nicht erfüllt) und im gelben Bereich muss die genaue Betriebssituation in der Geschäftsstelle nachgerechnet werden. Die Überprüfung erfolgt mit den betrieblichen Aufzeichnungen (Auslauf- & Wiesenjournal, Suisse-Bilanz, GMF-Futterbilanz, AMS Melkdaten etc.) und muss mit diesen auch belegt werden.

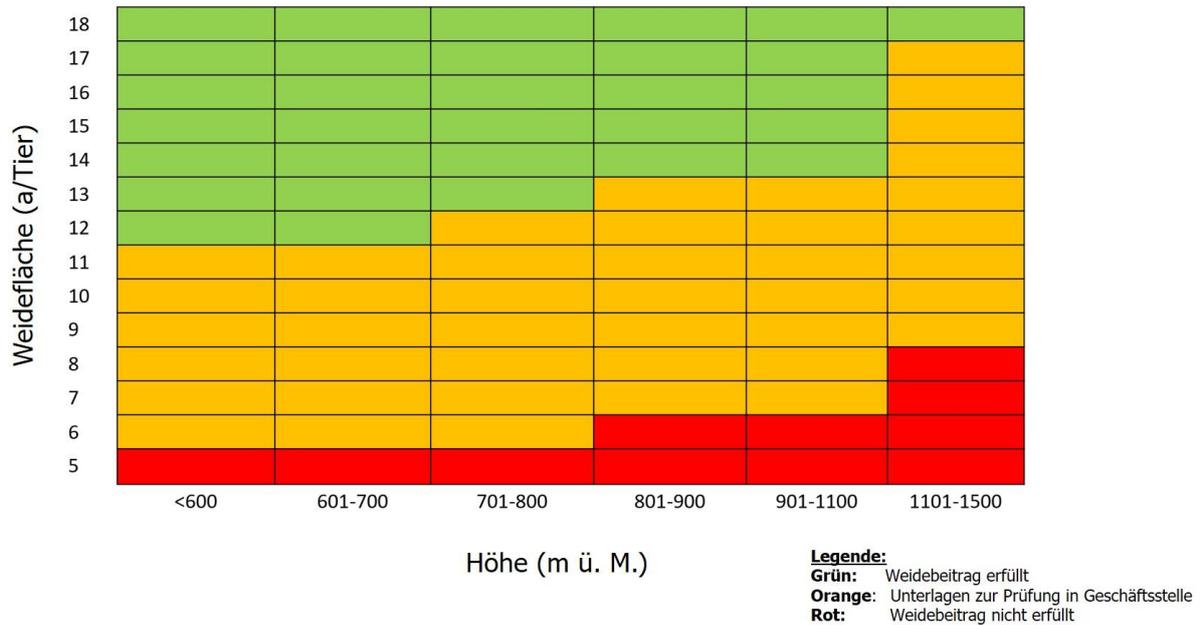
Vollzugshilfe Weidebeitrag: MILCHKÜHE



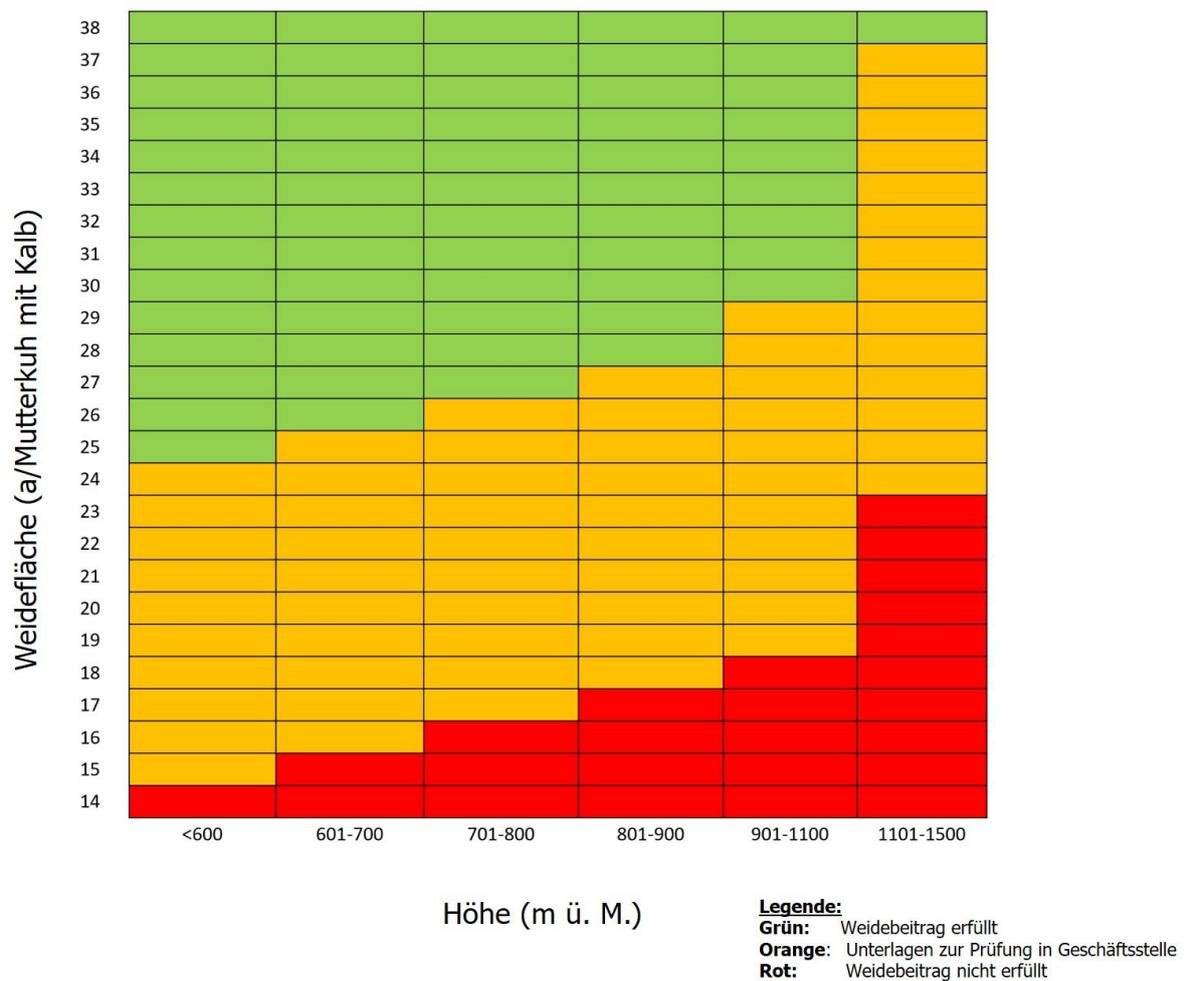
Beispiel: Ein Betrieb auf einer Höhe von 500 m ü. M. verfügt bei einer Weidefläche von 22 a/Tier über genügend Fläche für die Erfüllung des Weidebeitrages. Hätte dieser Betrieb wiederum nur eine Fläche von 15 a/Tier wäre die Flächenanforderung des Weidebeitrages definitiv nicht erfüllt. Hätte dieser Betrieb nun wiederum eine Fläche von 19 a/Tier müssen die Unterlagen des Betriebes zur Überprüfung in die Geschäftsstelle geschickt werden, die mithilfe der Vollzugshilfe «Flächenbedarf für den Weidebeitrag»¹ die genaue Betriebssituation beurteilt.

¹ Flächenbedarf_Weidebeitrag_Standard_Version 1.1_d auf www.blw.admin.ch (BLW > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Tierwohlbeiträge (BTS/RAUS))

Vollzugshilfe Weidebeitrag: JUNGVIEH



Vollzugshilfe Weidebeitrag: MUTTERKÜHE mit Kälbern



Empfehlung Anwendung Vollzugshilfe Berechnung Weidefläche im 2023

Die Vollzugshilfe wird von den akkreditierten Stelle angewendet und soll einer Gleichbehandlung und Harmonisierung im Vollzug dienen.

Die Überprüfung der nachgereichten Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben der Inspektionsstellen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt jedoch eine abschliessende Beurteilung erst nach dem ERFA-Austausch für die Anwendung der Vollzugshilfe im August 2023.

Auf Grund der nachgereichten Unterlagen kann der Kanton zusätzlich risikobasierte Kontrollen anordnen.